

doppelzüngiges Verhalten notwendig heraufbeschworen werden mußte, unterschätzt sein.

Wir möchten die Lösung des Problems der beiden Prozesse und ihres Ablaufes in anderer Richtung suchen und dabei ausgehen von der Angabe der Urkunde, die unter der Voraussetzung, daß die Emendation trina entfällt, m. E. unbedingt dahin verstanden werden muß, daß Heinrich der Löwe im landrechtlichen Verfahren nur einmal geladen worden ist. Es fragt sich, ob das ^uprozessualisch möglich war und ob die aus anderen Quellen bekannten Tatsachen dazu stimmen. Beides trifft, wie Ganahl selbst auseinandergesetzt hat¹⁾, unzweifelhaft zu. Wenn Heinrich in seiner Anwesenheit angeklagt und zu einem Termin geladen wurde, dann mußte in diesem, sofern der Herzog zu ihm nicht erschien und auch keinen weiteren Termin verlangte, das Urteil gesprochen werden. Tatsächlich kann man denn auch den Bericht des Arnold von Lübeck nur so verstehen, daß im November 1178 in Speyer vom Kaiser der Herzog in Person nach Worms vorgeladen worden ist, um sich gegen die von den Fürsten, insbesondere von Philipp von Köln, vorgebrachte, ja geradezu formal erhobene Klage zu verantworten.²⁾ Dazu kommt, daß die schwäbischen Standesgenossen Heinrichs, die nach dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde das Gericht mit bildeten, dort in Worms - und nur dort - als geschlossene Gruppe nachgewiesen sind³⁾;

¹⁾ Dgl. S. 305 ff.

²⁾ Chronica Slavorum II, 10 (SS. rer. Germ. S. 47f.): cui (d. h. dem Kaiser) occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans eis curiam indixit apud WORMATIAM, ducem tamen precipue ad audientiam citavit illuc responsurum querimoniis principum. Auch die Kölner Königsannalen (SS. rer. Germ. S. 140) und die Annalen von St. Georgen (SS. 17 S. 296) erwähnen, daß in Worms über die Klage der Fürsten gegen Heinrich den Löwen verhandelt wurde, aber ohne deutlich genug zu sagen, daß der Herzog dorthin bereits vorgeladen war; in den Kölner Annalen steht immerhin, daß er absens war.

³⁾ Dgl. zuletzt Ganahl S. 298f. Nur auf dem Magdeburger Tag begegnet uns gerade noch ein einziger. Die in Kayna auftretenden „Nordschwaben“, die Haller als schwäbische Stammesgenossen Heinrichs in Anspruch nehmen wollte, sind gar nicht alamannisch-schwäbischen, sondern herminonischen Ursprungs und Sachsen von Stammesrecht (vgl. Güterbock II S. 92 Anm. 3).